

VIII. Auswärtiger Handel.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 85.)

Vorbemerkungen.

Das deutsche Zollgebiet wird gebildet von den Gebieten der 26 Bundesstaaten des Deutschen Reichs und umfaßt außerdem das Großherzogthum Luxemburg und die 2 österreichischen, das bayerische Staatsgebiet berührenden Gemeinden Jungholz und Mittelberg, während einzelne Gebietstheile des Deutschen Reichs, nämlich: die Freihafengebiete von Hamburg, Bremerhaven und Geestemünde, die preussische Insel Helgoland, ein Theil der hamburgischen Gemeinde Cuxhaven und einige badische Landgemeinden an der Grenze gegen die Schweiz davon ausgeschlossen sind.

Die früheren Zollausschlüsse an der Unterelbe und Unterweser (Hamburg, Altona, Bremen u.) wurden am 15. Oktober 1888 dem Zollgebiete einverleibt, was bei manchen Artikeln eine bedeutende Verschiebung in den Einfuhr- oder Ausfuhr-Ziffern bedingt, da seitdem der Handel dieser Gebiete bis auf denjenigen Theil des hamburgischen Handels, der sich auch jetzt noch im Freihafengebiet vollzieht, in den Handel des Zollgebiets eingerechnet wird. Hierdurch erklärt sich zum größten Theil die 1889 bemerkbare Steigerung der Einfuhr und der Rückgang der Ausfuhr im Vergleich mit den Vorjahren.

Bei der Einfuhr wird als Land der Herkunft der Waaren dasjenige Land bezeichnet, aus dessen Gebiet die Versendung der Waaren mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet erfolgt ist, in der Regel also das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt. Als Land der Bestimmung ist bei der Ausfuhr dasjenige Land angegeben, welches als Endziel einer Sendung deklarirt wird, gewöhnlich also das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht.

Bei der Ermittlung von Herkunft und Bestimmung der Waaren werden 65 Ländergebiete unterschieden.

Die Bezeichnung der Waaren erfolgt nach dem statistischen Waarenverzeichnis, das eine Zerlegung der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs darstellt.

Die Gewichtsmengen sind in Nettogewicht angegeben.

Den Werthangaben liegen die von einer Kommission Sachverständiger geschätzten Werthe der Mengeneinheiten der ein- und ausgeführten Waaren zu Grunde.

Erklärung der Ausdrücke: Generalhandel, Gesamt-Eigenhandel, Spezialhandel.

Es umfassen:

a) bei der **Einfuhr**:

b) bei der **Ausfuhr**:

der **Generalhandel**:

1. die Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Niederlagen und Konten,
2. die Einfuhr im Vereblungsverkehr,
3. die Einfuhr auf Niederlagen und Konten,
4. die direkte Durchfuhr;

1. die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steuertontrolle ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren (Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker),
2. die Ausfuhr im Vereblungsverkehr,
3. die Ausfuhr von Niederlagen und Konten,
4. die direkte Durchfuhr;

der **Gesamt-Eigenhandel**:

die vorstehend bei 1 bis 3 genannten Verkehrsarten, also die Gesamt-Einfuhr und Ausfuhr ohne die direkte Durchfuhr;

der **Spezialhandel**:

1. die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren,
2. die Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten.

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschließlich der unter Steuertontrolle ausgehenden, einer Verbrauchssteuer unterliegenden inländischen Waaren (Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker).

1. Generalhandel und Spezialhandel überhaupt 1886/95.

Jahr	Generalhandel		Spezialhandel			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr		Ausfuhr	
			Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark
1886	19 806 565	21 482 972	16 944 869	2 944,8	18 924 283	3 051,3
87	22 251 366	22 295 112	19 386 565	3 188,7	19 495 689	3 190,1
88	25 642 839	23 841 217	21 867 627	3 435,8	20 740 384	3 352,6
89	29 995 642	21 446 922	26 611 896	4 087,0	18 292 587	3 256,4
90	31 732 876	22 414 247	28 142 803	4 272,9	19 365 081	3 409,5
1891	32 687 214	23 338 635	29 012 719	4 403,4	20 139 376	3 339,7
92	32 156 491	22 677 490	29 509 912	4 227,0	19 891 615	3 150,1
93	33 198 655	24 262 851	29 815 557	4 134,1	21 361 544	3 244,6
94	35 167 327	25 918 436	32 022 502	4 285,5	22 883 715	3 051,5
95	35 682 929	26 954 173	32 536 976	4 246,1	23 829 907	3 424,3